

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) VACANZA Reiseversicherung

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

A Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Reise-Zusatzversicherung Vacanza

1. Die Versicherung

1.1 Wozu dient die Reise-Zusatzversicherung?

1. Die Heilungskosten-Versicherung

der Visana Versicherungen AG als Nachgangsversicherung zur Krankenkasse garantiert Ihnen, dass Sie im Ausland ohne betragliche Einschränkung für Spitalaufenthalte und ärztliche Behandlungskosten, die Ihre Krankenkasse eventuell nicht voll deckt, versichert sind.

2. Der Visana-Soforthilfe-Service

über die Medica! AG ist in der Heilungskosten-Versicherung inbegriffen: er unterstützt Sie an Ort und Stelle, wenn Sie in ein Spital eintreten müssen und daher Hilfe finanzieller oder anderer Art benötigen.

1.2 Wer kann sich versichern?

1. Sie können sich versichern

1. als Kind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem Sie das 18. Altersjahr vollenden
2. als Erwachsene/r ab dem 19. Altersjahr
3. **wenn Sie gemäss KVG** (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) für **Krankenpflege** versichert sind und Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

2. Unfall

Unfall kann auch über das UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) versichert sein.

3. Automatischer Einschluss der Vacanza-Reiseversicherung

Versicherte der **Visana Versicherungen AG**, die die Zusatzversicherung **Ambulant** oder **Spital** bzw. **Basic** abgeschlossen haben, sind damit automatisch auch für total **acht Wochen** pro Reise Vacanza-versichert.

Dieser Einschluss erlischt, wenn die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG dahinfällt und/oder der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Massgebend für den Wegfall der Vacanza-Deckung ist das Datum der Aufhebung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bzw. der Wohnsitzverlegung.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Vereinbarungen mit separater Prämienzahlung: Diese Vacanza-Versicherungen bleiben gemäss Daten auf dem entsprechenden ESR gültig (siehe auch Teil A, Artikel 1.4, Ziffer 2).

1.3 Wie wird die Versicherung abgeschlossen?

1. Einzelversicherung

Zum Abschluss einer **Einzelversicherung** benutzen Sie den vorgedruckten Einzahlungsschein (ESR). Der «Ausweis für Visana-Soforthilfe-Service», zusammen mit dem von der Post abgestempelten Abschnitt, bilden Grundlage der Versicherung. Als Versicherter gilt die darauf namentlich genannte Person.

2. Kollektivversicherungen

Bei **Kollektivversicherungen** gelten die im Vertrag geregelten Bestimmungen über Anmeldung, Versicherungsausweis, Geltungsbereich und Prämienzahlung. Für längere Dauern als acht Wochen siehe Teil A, Artikel 1.4, Ziffer 2.

1.4 Wo und wann gilt die Versicherung?

1. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt **ausserhalb** der Grenzen der Schweiz ohne geografische Einschränkung **auf der ganzen Welt**.

2. Versicherungsdauer

Die Versicherung ist während **maximal acht Wochen pro Reise gültig**. Für längere Dauern ist eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz **beginnt** jeweils bei Ihrer **Ausreise** aus der Schweiz (Voraussetzung ist, dass die Prämie vorher einbezahlt wurde); er tritt bei der **Wiedereinreise** ausser Kraft.

4. Besondere Bestimmungen

Bei speziell vereinbarten Gruppenreisen und bei Kollektivversicherungen gelten bezüglich Dauer, Beginn und Ende die Bestimmungen der betreffenden Vereinbarung resp. des Kollektivvertrages.

5. Angaben zur Reisedauer

Auf Verlangen der Visana Versicherungen AG hat der Versicherte weitere Angaben und Unterlagen zur Reisedauer beizubringen.

6. Was geschieht, wenn Sie länger als vorgesehen im Ausland bleiben?

Bei nachgewiesenermassen durch äussere Umstände erzwungenem verlängertem Aufenthalt sind Sie noch bis zu sechs Monaten über den Versicherungsablauf hinaus versichert.

2. Versicherungsleistungen

2.1 Welche Leistungen erbringt die Heilungskosten-Versicherung?

1. Nachgangsversicherung

Bei der Reiseversicherung Vacanza handelt es sich um eine Schadenversicherung.

In dieser Nachgangsversicherung übernimmt die Visana Versicherungen AG bei Krankheit, Unfall und unvorhergesehener Niederkunft während maximal sechs Monaten ab Behandlungsbeginn ungedeckte Teile von im Ausland ent-

standenen Spitalkosten und Kosten ambulanter Behandlung. Dies unter der Voraussetzung, dass die Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist.

Die Visana Versicherungen AG behält sich das Recht vor, einen Versicherten nach Absprache mit den behandelnden Ärzten auf ihre Kosten in ein Schweizer Spital überführen zu lassen.

2. Welche weiteren Kosten sind versichert?

Als Heilungskosten gelten auch die folgenden im Ausland entstandenen Kosten. Sie sind unter Anrechnung eventueller Leistungen der Krankenkasse versichert:

1. Zahnbehandlungskosten

Zahnbehandlungskosten für notfallmässige, nicht bis zur Rückkehr verschiebbare Behandlungen.

2. Transportkosten

Transportkosten für die notfallmässige Einlieferung in das nächstgelegene geeignete Spital. Sofern der Medica-ll-Arzt dies für notwendig erachtet, kann der Patient anschliessend, oder je nach dem medizinischen Zustand und Entfernungen auch von vornherein, sanitär repatriert und in ein Spital in der Nähe seines Wohnortes heimgeschafft werden. Voraussetzung für die Übernahme dieser Kosten ist, dass der Medica-ll-Arzt über Zeitpunkt und Mittel der Heimschaffung entscheiden kann. Beschliesst der Patient aus persönlichen Gründen, sich an seinem Wohnort oder in einem anderen Staat weiterbehandeln zu lassen, hat er die entsprechenden Transportkosten selbst zu übernehmen.

3. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Kosten von Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen bis zum Gesamtbetrag von CHF 25'000.–.

4. Im Todesfall

Kosten des Leichentransportes oder des Urnen-Versandes (an den früheren Wohnort des Verstorbenen).

5. Reise-Mehrkosten

Weiter sind bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000.– ausgewiesene Reise-Mehrkosten versichert, die durch längere Unterbringungsdauer und Ähnliches sowohl von der versicherten Person als auch von mitreisenden Familienmitgliedern entstehen (vorbehalten bleibt Artikel 2.2, Ziffer 2).

6. Spitalbesuch

Wenn der Versicherte im Ausland länger als 14 Tage hospitalisiert ist: Kosten für einen Spitalbesuch durch eine(n) Familienangehörige(n) bis maximal CHF 3'000.– (Belege einreichen).

7. Anteil an Reise-Wiederholung

Wenn der Versicherte unfall- oder krankheitsbedingt repatriert werden musste: CHF 1'000.– als Anteil an die Kosten einer Wiederholung der abgebrochenen privaten Reise. Dieser Betrag wird bei Heimschaffung durch die Medica-ll AG nach Ablauf von 30 Tagen nach der erfolgten Repatriierung ohne weiteres an den Versicherten ausbezahlt. Voraussetzung für die Zahlung ist in jedem Fall, dass die Heimschaffung durch die Medica-ll AG, durchgeführt worden ist (siehe auch Artikel 2.1, Ziffer 2.2).

3. Gibt es Kosten, die nicht versichert sind?

Wenn Sie sich zum Zwecke der Behandlung von Krankheits- und Unfallfolgen oder für eine Geburt oder Schwangerschaftsunterbrechung ins Ausland begeben, sind diese Kosten nicht versichert, selbst wenn die Krankenkasse aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ihrerseits Kosten übernimmt.

Nicht versichert sind auch Bestattungskosten, selbst wenn Leistungen gemäss Teil A, Artikel 2.1, Ziffer 4 geschuldet sind.

Nicht Gegenstand der Versicherung bilden ferner der gesetzliche oder vereinbarte Selbstbehalt und die Franchise in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

4. Was geschieht, wenn keine Krankenkassendeckung besteht?

Wenn aus irgendeinem Grunde keine Krankenkassen- oder UVG-Dekung besteht, werden durch die Visana Versicherungen AG von den belegten Gesamtkosten von Spital und ambulanter Behandlung, soweit sie durch Krankheit oder Unfall entstanden sind, lediglich 50 % vergütet. Andere Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

5. Wie stellt sich die Rechtslage dar, wenn andere Versicherer oder Dritte Leistungen erbringen?

- Sind Sie für einen Versicherungsfall auch bei der SUVA, einem Versicherer nach Artikel 68 UVG, der Eidg. Invalidenversicherung oder der Militärversicherung versichert, vergütet die Visana Versicherungen AG nur den von diesen Versicherungen nicht gedeckten Teil der Heilungskosten.
- Besitzen Sie noch andere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften (Privatversicherungen), werden die Heilungskosten gesamthaft nur einmal vergütet. Der Anspruch auf Vergütung solcher Kosten besteht nur in dem Verhältnis, in welchem die durch die Visana Versicherungen AG gedeckten Kosten zum Gesamtbetrag der gedeckten Leistungen aller Versicherer stehen.
- Wenn ein haftpflichtiger Dritter oder seine Versicherung die Heilungskosten vergütet hat, besteht kein Anspruch gegenüber der Visana Versicherungen AG. Wird die Visana Versicherungen AG anstelle des haftpflichtigen Dritten in Anspruch genommen, hat der Versicherte seinen Anspruch gegenüber dem Dritten an die Visana Versicherungen AG im Umfang ihrer Leistungen abzutreten.

2.2 Welche Leistungen erbringt der Visana-Soforthilfe-Service?

Alle Versicherten der Vacanza Reiseversicherung geniessen die Dienstleistungen der Medica-ll AG, Zürichstrasse 38, 8306 Brütisellen:

1. Visana-Soforthilfe-Service

Wenn Sie durch Unfall oder Krankheit gezwungen sind, voraussichtlich mehr als 24 Stunden in einem Spital zu verbringen oder spezieller Behandlung bedürfen,

- hilft Ihnen die Equipe der Medica-ll AG an Ort bei der Aufnahme im nächstgelegenen Spital;
- transportiert Sie, wenn nötig, auf dem schnellsten Weg in das nächstgelegene Spitalzentrum, das für die Behandlung der Verletzungen oder der Krankheit geeignet ist; wenn Ihr Zustand es erfordert, erfolgt dieser Transport unter medizinischer Überwachung;
- organisiert Ihre Heimschaffung, sobald Ihr Gesundheitszustand dies erlaubt und dafür eine Notwendigkeit besteht (siehe Artikel 2.1, Ziffer 2.2);
- hinterlegt für Sie (auf Rechnung der Visana Versicherungen AG resp. Ihrer Krankenkasse) ein eventuell verlangtes Spitaldepot oder bezahlt andere Beträge, wenn dies für die Sicherstellung Ihrer Aufnahme und Behandlung nötig ist.

■ Die Medica-ll AG

- gibt Ihnen Auskunft über einen Kontaktarzt in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes
- vermittelt Ihnen eine ärztliche Fernberatung (ohne Diagnose, nur als Ratschlag)
- lässt Ihnen alle Medikamente, die an Ort und Stelle nicht erhältlich sind, auf regulärem Weg oder mit Kurierdienst

übersenden (der Kaufpreis der Medikamente geht zulasten des Versicherten resp. dessen Krankenkasse)

- organisiert bei einem Unfall oder einer Krankheit des Versicherten für dessen Kinder, die ohne Beistand bleiben, deren Rückkehr an den Wohnort oder in die Obhut Verwandter, nötigenfalls mit Begleitung.

Für diese Dienste übernimmt Medica! AG die Kosten.

Voraussetzung dafür ist, dass nicht nur geringfügige Beschwerden oder Verletzungen vorliegen, die an Ort und Stelle behandelt werden können, oder dass kein Ereignis vorliegt, das aufgrund des Zustandes des Versicherten (Rekonvaleszenz, Behandlung von nicht ausgeheilten oder chronischen Beschwerden usw.) zu erwarten war.

Weitere notfallmässige Dienstleistungen der Medica! AG sind unter Kostenfolge für den auftraggebenden Versicherten ebenfalls möglich, so

- Vermittlung der Dienste eines Dolmetschers, eines Technikers etc.
 - Suche nach einer Organisation für die Rückführung von Fahrzeugen.
 - Benachrichtigung der zuständigen Stellen im Falle von Verlust/Diebstahl seines Gepäcks oder seiner Kreditkarte.
 - Suche nach einem Ersatzteil, einem Gegenstand usw.
- In dringenden Fällen benachrichtigt Medica! AG die Familie und den Arbeitgeber des Versicherten über dessen Hilfesuch und über die getroffenen Vorkehrungen. Eine nicht dringliche Mitteilung kann von der Medica! AG während bis zu zehn Tagen entweder für den Versicherten oder für einen seiner Korrespondenten zurückbehalten werden.

2. Was ist im Visana-Soforthilfe-Service nicht inbegriffen?

- Kosten von organisierten Reiseveranstaltungen, an denen der Versicherte wegen eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr teilnehmen kann;
- Depannage oder andere mit einem Fahrzeug zusammenhängende Kosten;
- Mehrkosten irgendwelcher Art, die Ihnen nicht aufgrund eines oben definierten Ereignisses entstehen.

3. Der Schadenfall

3.1 Wann und wie ist der Visana-Soforthilfe-Service zu benutzen?

- 1. Wenn Sie im Ausland sofort Hilfe brauchen**
(im Sinne von Ziff. 6), rufen Sie direkt – in Ihrer Muttersprache – den Visana-Soforthilfe-Service unter Telefon +41 (0) 848 848 855 an und verlangen Unterstützung an Ort und Stelle.
- 2. Bei einem Spitalaufenthalt**
informieren Sie die Visana Versicherungen AG unverzüglich über die erwähnte Soforthilfe-Service-Nummer.
- 3. Bei einem Todesfall**
müssen die Angehörigen des Verstorbenen den Soforthilfe-Service sofort informieren, damit die Rückführung gemäss Teil A, Artikel 2.1, Ziffer 2.4 rechtzeitig organisiert werden kann.

3.2 Wie verlangen Sie die Rückerstattung von Heilungskosten?

Sie melden den Fall zunächst bei Ihrer Krankenkasse und stellen dort Ihre Ansprüche. Bleiben, neben Selbstbehalt und Franchise (Artikel 2.1, Ziffer 3), ungedeckte Kosten, reichen Sie die Abrechnung Ihrer Krankenkasse zusammen mit allen Rechnungsunterlagen an die Visana Versicherungen AG ein.

Als Versicherte(r) der Visana können Sie die Vergütung eventueller Differenzbeträge direkt über Ihre Krankenkasse verlangen. Weisen Sie bei einer Anmeldung auf die bestehende Reiseversicherung hin.

Senden Sie bitte keine Rechnungen an die Medica! AG, da diese nicht als Zahlstelle fungiert.

3.3 Wo können Sie Ansprüche aus der Versicherung einklagen?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Visana Versicherungen AG am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten sowie am Sitz der Visana Versicherungen AG in Bern, als Versicherungsträger, belangt werden.

3.4 Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Der Versicherungsvertrag unterliegt, soweit nicht die Vertragsbestimmungen eine abweichende Regelung enthalten, den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gültig ab 1. Januar 2022.

Für Verträge mit Beginn vor dem 1. Januar 2022 gilt bezüglich der Forderungen von Visana gegenüber von versicherten Personen weiterhin die Verjährungsfrist von 2 Jahren.

B Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Protekta für die Rechtsschutzversicherung bei Auslandsreisen von Vacanza-Versicherten

4. Die Versicherung

4.1 Wer ist versichert?

1. Die Protekta gewährt allen Versicherten Rechtsschutz, die eine Vacanza Reiseversicherung Standard- oder Langfrist-Varianten abschliessen oder durch einen Kollektiv-Reiseversicherungsvertrag in diesem Sinne versichert sind.
2. Die Versicherung gilt nur auf privaten Auslandsreisen und -aufenthalten.

4.2 Wo gilt die Rechtsschutz-Versicherung?

1. Die Versicherung gilt analog der Reiseversicherung für Fälle ausserhalb der Grenzen der Schweiz auf der ganzen Welt.
2. Wo Einschränkungen für Fälle ausserhalb Europas vermerkt sind, schliesst Europa die Länder bis zum Ural und die Mittelmeer-Randstaaten ein.

4.3 Wann gilt die Rechtsschutz-Versicherung?

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, welche innerhalb der für die Vacanza Reiseversicherung gewählten Dauer eintreten. Der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten am Tag, an dem die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten begangen worden ist bzw. an dem ein allfälliger Schaden verursacht worden ist.

5. Versicherungsleistungen

5.1 Welche Ereignisse deckt die Versicherung?

Bei der Rechtsschutzversicherung bei Auslandsreisen handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Die Versicherung gewährt Rechtsschutz:

1. **für Ereignisse im Verkehr:** Während der Hin-/Rückfahrt, der Reisen oder des Schulaufenthaltes in der Eigenschaft als
 1. Lenker, Halter oder Eigentümer des verwendeten Fahrzeuges oder Mieter der im Ausland gemieteten Fahrzeuge;
 2. Fussgänger, Radfahrer, Mofalenker oder Fahrgast in einem Transportmittel.
2. **für Ereignisse ausserhalb des Verkehrs:**
 1. Bei Personen- und/oder Sachschäden (gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 1);
 2. bei Streitigkeiten aus Reparatur- und Mietverträgen (gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 2a);
 3. bei Streit aus Reiseverträgen (gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 2b);
 4. bei Ausübung von Hobbies oder eines Amateursports während des Ferien- oder Schulaufenthaltes im Ausland (Einschränkungen gem. Teil B, Artikel 5.4, Ziff. 10);
 5. beim Besuch einer Schule im Ausland (gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 2c);
 6. beim Gebrauch einer Kreditkarte (gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 2d).

5.2 Welche Leistungen erbringt die Versicherung?

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge eines erlittenen Körper- oder Sachschadens durch ein Ereignis im oder ausserhalb des Verkehrs (Artikel 5.1, Ziffer 1 und 2).

Von der Versicherung ausgeschlossen sind: Schadenersatzansprüche aus Diebstahl, Entwendung, Verlust von Sachen und Missbrauch von Kreditkarten.

2. Vertrags-Rechtsschutz

1. Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz

Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Reparatur- und Mietverträgen über das auf und während der Reise benutzte Fahrzeug. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen.

2. Reisevertrags-Rechtsschutz

Vertretung bei Streitigkeiten aus Reiseverträgen mit einem in der Schweiz domizilierten Reisebüro, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

3. Schul-Rechtsschutz

Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Verträgen, die mit Schulen im Ausland abgeschlossen worden sind, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

4. Kreditkarten-Rechtsschutz

Vertretung bei Streitigkeiten mit einem in der Schweiz domizilierten Kreditkarten-Unternehmen, sofern es sich nicht um Streitigkeiten über die Verletzung von Obliegenheiten aus dem Kreditkartenvertrag handelt.

3. Versicherungs-Rechtsschutz

Vertretung bei Streitigkeiten mit in der Schweiz konzessionierten oder öffentlichen Versicherungsanstalten im Anschluss an einen Unfall im Ausland. Überdies wird Rechtsschutz gewährt bei Streitigkeiten mit ausländischen Versicherungsgesellschaften aus der Miete von Motorfahrzeugen (Auto, Wohnmobil, Motorrad und Motorboot) sowie nicht motorisierten Hobby-Sportgeräten (Einschränkungen siehe Artikel 5.4, Ziffer 10).

4. Straf- und Verwaltungs-Rechtsschutz

Vertretung in Straf- und Administrativverfahren vor ausländischen Polizei- oder Strafgerichten sowie gegenüber Administrativbehörden infolge des Vorwurfs fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung.

5.3 Welchen Umfang haben die Versicherungsleistungen?

Die Versicherung übernimmt pro Rechtsschutzfall die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.–, einschliesslich der strafrechtlichen Kautionen. Die Deckung für Fälle ausserhalb Europas beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von CHF 25'000.– pro Fall, für Kautionen auf maximal CHF 50'000.– pro Fall. Folgende Kosten werden entschädigt:

- Kosten des Rechtsvertreters, der für den Versicherten tätig wird, inkl. Übersetzungs- und Beglaubigungskosten;
- Kosten für Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta vom Rechtsvertreter des Versicherten veranlasst worden sind;
- Gerichtskosten und andere zulasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten sowie Betreibungskosten;
- in der Bussenverfügung dem Versicherten auferlegte Kosten und Gebühren (die Busse hingegen muss der Versicherte selbst tragen);
- die Prozesskosten der Gegenpartei, soweit der Versicherte zu deren Zahlung verpflichtet ist;
- vorschussweise die strafrechtlichen Kautionen bis CHF 100'000.– (ausserhalb Europas bis CHF 50'000.–), die dem Versicherten zur Abwendung der Untersuchungshaft in einem gedeckten Fall (vgl. Artikel 5.2, Ziffer 4) auferlegt wurden – der Versicherte ist zur Rückerstattung verpflichtet;
- Entschädigung für das notwendige Erscheinen vor Gericht bis max. CHF 1'000.–;
- Übersetzungskosten für Gerichtsurteile bis max. CHF 500.–.

5.4 Was ist nicht versichert?

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

1. Für Auslandsaufenthalte von mehr als einem Jahr Dauer und generell nach Erlöschen der Vacanza Reiseversicherung gemäss Teil A der AVB.
2. Für Fälle von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einer beruflichen Tätigkeit des Versicherten ergeben oder die geschäftliche Verhältnisse betreffen.
3. Für Fälle im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen durch den Versicherten oder dem Versuch dazu. Bei Grobfahrlässigkeit werden die Leistungen gekürzt.
4. Falls Drittpersonen gegen den Versicherten Schadenersatzansprüche geltend machen (diese Abwehr obliegt einer allfälligen Haftpflichtversicherung).
5. Für die Verteidigung eines Versicherten in seiner Eigenschaft als Lenker des auf der Hin- und Rückreise oder während der Reise oder des Schulaufenthaltes im Ausland verwendeten Fahrzeuges, wenn er zur Zeit des Schadeneignisses nicht Inhaber eines gültigen Führerausweises war.
6. Für die Vertretung des Versicherten im Falle eines Streites mit der Protekta selbst oder dem beauftragten Rechtsvertreter.
7. Bei Streitigkeiten unter Versicherten aus dem gleichen Vertrag.
8. Für aktive Teilnehmer an Rennen mit Motorfahrzeugen, Motorbooten und Fluggeräten.
9. Für Schadenfälle, welche aus Kriegen oder ähnlichen Ereignissen sowie aus Unruhen herrühren.
10. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Hobbies mit Wasser- bzw. Luftfahrzeugen, wenn für deren Lenken ein amtlicher Ausweis erforderlich ist.
11. Für Schäden infolge psychischer Leiden; diese Bestimmung gilt nur für Personen, welche ab 01.01.2007 neu Vacanza-versichert sind.

6. Der Schadenfall

6.1 Wie melden Sie einen Schadenfall?

1. Der Versicherte hat die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, Monbijoustrasse 5, 3011 Bern, über den Eintritt eines Schadenfalles unverzüglich zu informieren.
2. In dringenden Fällen (schwere Verletzungen, Festnahmen, Beschlagnahmung des Fahrzeuges u.Ä.) rufen Sie die Protekta direkt oder die 24-Stunden-Notruf-Nummer des Visana-Soforthilfe-Service = +41 (0) 848 848 855 an, damit sie das sofortige Einschreiten eines lokalen Rechtsvertreters veranlassen kann.

6.2 Schadenregulierung und Beauftragung des Rechtsvertreters

1. Nach Anmeldung eines Rechtsfalles entscheidet die Protekta über das einzuschlagende Vorgehen und führt allenfalls Verhandlungen über eine gütliche Erledigung.
2. Der Versicherte muss sich jedes Eingriffs in die von der Protekta geführten Verhandlungen enthalten. Er darf keinerlei Aufträge an Rechtsvertreter erteilen oder selbstständig Vergleiche abschliessen.
3. Ausser in dringenden Fällen gemäss Teil B, Artikel 6.1, Ziffer 2 kann der Versicherte die Protekta nicht dazu verpflichten, im Ausland einen Rechtsvertreter zu bestellen, ohne ihr vorher die Möglichkeit gegeben zu haben, den Streitfall gütlich zu erledigen.
4. Sofern im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision die Bezeichnung eines Rechtsvertreters im Ausland erforderlich ist, erfolgt diese im Einvernehmen zwischen der Protekta und dem Versicherten. Wird kein Einvernehmen erzielt, hat der Versicherte das Recht, drei Rechtsvertreter vorzuschlagen, aus welchen die Protekta den zu Beauftragenden auswählt.
5. Jegliche Haftung für Schäden, die der vom Versicherten selbst beauftragte Rechtsvertreter ihm durch schlechte Führung des Mandates zufügen sollte, wird abgelehnt.

6.3 Aussichtslosigkeit und Schiedsverfahren

1. Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so kann der Versicherte selbst die ihm gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von ihm auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt ihm die Protekta die Kosten des Verfahrens.
2. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so hat der Versicherte die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei der Versicherte für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich ist. Leitet er innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei.
3. Schiedsrichter ist eine gemeinsam vom Versicherten und von der Protekta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

6.4 Verletzung der Obliegenheiten

Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz

vollumfänglich ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte beweist, dass:

- die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
- die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Protekta geschuldeten Leistungen gehabt hat.

C Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG für die Reisegepäck-Versicherung bei Auslandsreisen von Vacanza-Versicherten

7. Die Versicherung

7.1 Wer ist versichert?

Versichert sind alle Personen die über eine Vacanza Reiseversicherung mit einer Reisegepäckdeckung verfügen, welche von der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Zurich genannt) aufgrund ihres Kollektiv-Reiseversicherungsvertrages mit der Visana Versicherungen AG gewährt wird.

7.2 Wo gilt die Reisegepäck-Versicherung?

Die Versicherung gilt analog der Reiseversicherung für Fälle ausserhalb der Grenzen der Schweiz auf der ganzen Welt.

7.3 Wann gilt die Reisegepäck-Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für Auslandsreisen von bis zu acht Wochen Dauer. Es können mehrere Reisen pro Jahr in diesem Rahmen durchgeführt werden.

Für über diese Zeitspanne hinausgehende Reisen und Aufenthalte ist eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen.

7.4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils bei Ihrer Ausreise aus der Schweiz; er tritt bei der Wiedereinreise ausser Kraft.

7.5 Angaben zur Reisedauer

Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherte als Nachweis Angaben und Unterlagen zur Reisedauer beizubringen.

8. Versicherungsleistungen

8.1 Welche Ereignisse deckt die Versicherung?

Bei der Reisegepäckversicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung. Das Reisegepäck ist gegen die folgenden Ereignisse versichert:

- Diebstahl und Einbruchdiebstahl;
- Raub;
- Beschädigung oder Zerstörung;
- Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung;
- Lieferverzögerung durch eine Transportunternehmung;
- Verlust durch Unfall des Transportmittels.

8.2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wenn der Schaden aus einem der folgenden Gründe entstanden ist:

- durch Verlegen, Verlieren oder Liegenlassen;
- weil die Art der Verwahrung nicht dem Wert der Gegenstände angemessen ist;
- an Sachen, die auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen oder Booten zurückgelassen werden;
- durch Abnutzung, Selbstverderb, die natürliche Beschaffenheit eines Gutes oder dessen Verpackung, und durch Temperatur- und Witterungseinflüsse;
- an Sportgeräten während ihres Gebrauchs;
- durch behördliche Verfügung, Streik, Unruhen aller Art, Terrorismus oder kriegerische Ereignisse und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- vom Versicherten absichtlich durch eine Straftat oder Beteiligung an einer Rauferei, ausgenommen im Falle der Selbstverteidigung, herbeigeführte Schäden;
- durch direkte oder indirekte Atomreaktionen entstehende Schäden.

8.3 Welche Gegenstände sind versichert?

Die Reisegepäck-Versicherung deckt alle Gegenstände, die der Versicherte für seinen persönlichen Bedarf auf die Reise mitnimmt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergibt, mit Ausnahme der unter Art. 8.4 aufgeführten Gegenstände.

8.4 Welche Gegenstände und Kosten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Informatik-Hardware und -Software aller Art;
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Musikinstrumente, Briefmarken, Kunstgegenstände oder Sammlerobjekte, Handelswaren, Warenmuster, Berufsgeräte und Berufswerkzeuge;
- Dokumente, Urkunden, Wertpapiere, Sparhefte, Bargeld und Kreditkarten (Ausnahmen für Bargeld, Ausweise und Fahrkarten siehe Teil C, Artikel 8.5, Ziffer 5);
- sämtliche Fahrzeuge und Anhänger (inkl. Wohnwagen), Luftfahrzeuge, Schiffe und Surfbretter sowie das Zubehör dieser Fortbewegungsmittel;
- Brillen mit optischen Gläsern und Kontaktlinsen, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;
- die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe.

Fahrräder, Skis, Snowboards und andere Wintersportgeräte, Falt-, Gummi- und Ruderboote, alle Art von Waffen sind nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung versichert.

Einschränkung:

Es werden nur die Kosten zur Erstellung neuer Schlüssel zurückerstattet, nicht jedoch die Konsequenzen des Verlusts, wie zum Beispiel allfällige Schlosswechsel.

8.5 Welche Leistungen erbringt die Versicherung?

Versicherungsleistungen werden im Rahmen der Versicherungssumme pro versicherte Person von bis zu CHF 2'000.– pro Reise erbracht:

1. bei Totalschaden wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung der versicherten Sache erfordert. Nicht berücksichtig

wird ein persönlicher Liebhaber- oder Sammlerwert;

2. bei einem Teilschaden werden die Reparatur- oder Reinigungskosten bis zum Neuwert des versicherten Gegenstandes zurückbezahlt;
3. die Ersatzkosten für die notwendige Neuanschaffung von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen;
4. bei verspäteter Lieferung durch ein Transportunternehmen beträgt die Entschädigung für den Kauf oder die Miete unentbehrlicher Gegenstände maximal 20 % der Versicherungssumme;
5. für Fahrkarten und Bargeld bei Einbruchdiebstahl* und Beraubung** 20 % der vereinbarten Versicherungssumme;
* Einbruchdiebstahl ist Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig wo sie sich befinden.
** Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl.
6. bis zu 50 % der Versicherungssumme für die Gesamtheit folgender Gegenstände: Schmuck, d.h. mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen angefertigte Sachen, Pelze.

8.6 Haben Sie einen Selbstbehalt?

Nur bei Schäden durch Diebstahl wird ein Selbstbehalt von CHF 100.– von der Entschädigung abgezogen.

8.7 Subrogation und Subsidiarität

Zürich tritt gegenüber Dritten in sämtliche Rechtsansprüche der Visana bzw. des Versicherten für die Bereiche ihrer Leistung(en) ein. Die Leistungen gemäss vorliegenden Bedingungen werden subsidiär zu einer bestehenden staatlichen, obligatorischen oder privaten Versicherung erbracht.

9. Der Schadenfall

9.1 Wie melden Sie einen Schadenfall?

Der Versicherte hat

- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Reiseversicherung Vacanza, Postfach, 8085 Zürich, Tel. +41 (0) 44 628 52 80, E-Mail schaden.vacanza@zurich.ch über den Eintritt eines Schadenfalles unverzüglich zu informieren und seine Forderung zu begründen;
- im Falle von Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen und Umstände sowie Ausmass des Schadenereignisses bestätigen zu lassen. Im Unterlassungsfall entfällt eine Entschädigung;
- im Falle von Diebstahl und Beraubung den Schaden bei der nächstgelegenen Polizeistelle zu Protokoll bringen zu lassen (Polizeirapport). Im Unterlassungsfall kann die Entschädigung gekürzt oder abgelehnt werden;
- nebst den von Zürich verlangten Informationen sind folgende Beweismittel einzureichen: Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen im Original. Im Unterlassungsfall kann die Entschädigung gekürzt oder abgelehnt werden.

9.2 Wo ist der Gerichtsstand?

Als Gerichtsstand gilt nach Wahl des Versicherten entweder der Sitz des Versicherers in Zürich oder der schweizerische Wohnort des Versicherten.

D Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG für die Annullierungskosten-Versicherung Vacanza

10. Die Versicherung

10.1 Wer ist versichert?

Versichert sind alle Personen die über eine Vacanza Reiseversicherung mit einer Annullierungskosten-Versicherung verfügen, welche von der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Zurich genannt) aufgrund ihres Kollektiv-Reiseversicherungsvertrages mit der Visana Versicherungen AG gewährt wird.

10.2 Wo gilt die Annullierungskosten-Versicherung?

Die Versicherung gilt für Fälle auf der ganzen Welt (Schweiz inklusive).

10.3 Wann gilt die Annullierungskosten-Versicherung?

Der Versicherungsschutz besteht während der Gültigkeitsdauer der Vacanza Reiseversicherung. Die Versicherung erlischt mit dem Beginn der Reise oder der Miete, mit Ausnahme des Artikels 11.1, Ziffer 4 «vorzeitige Rückkehr» und Artikel 11.1, Ziffer 5 «verlängerter Aufenthalt».

11. Versicherungsleistungen

Bei der Annullierungskosten-Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

11.1 Welche Ereignisse deckt die Versicherung?

1. Vertragsauflösung

Falls der mit dem Reiseunternehmen, Hotel, Vermieter, Kurs- oder Seminarveranstalter abgeschlossene Vertrag aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Grundes* oder einer unerwarteten, ärztlich attestierten Verschlimmerung einer chronischen Krankheit oder des Todes

- des Versicherten oder der mitreisenden Person;
 - eines seiner direkten Verwandten**;
 - eines direkten Verwandten der Person, mit der der Versicherte reisen sollte;
 - einer für die Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen vorgesehene Person und trotz Bemühungen keine geeignete Ersatzbetreuung mehr organisiert werden kann;
- nach Beginn dieser Versicherung aufgelöst werden muss, bezahlt Zurich falls die Reise nicht angetreten werden kann, die vertraglich geschuldeten Kosten des Arrangements bis zum versicherten Betrag von höchstens CHF 20'000.– pro Versicherten und Reise, limitiert auf maximal zwei Schadenfälle pro Jahr.

Versicherungsschutz für psychische Leiden besteht nur, wenn ein Psychiater die ernsthafte Erkrankung, resp. die Reiseunfähigkeit bestätigt.

Ferner ist mitversichert, wenn eine versicherte Person, deren Lebenspartner oder Familienangehöriger infolge unbekannten Verbleibs vermisst wird und dies den Behörden gemeldet worden ist.

Die Bearbeitungsgebühren sowie die Kosten für Visum, Impfungen und Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

* Schwerwiegender medizinischer Grund: Ärztlich attestierter schwerer Unfall oder ärztlich attestierte schwere Krankheit.

** Direkte Verwandte: Die Vorfahren und Nachkommen ersten Grades, der Ehe- partner oder Konkubinatspartner, die Brüder und Schwestern, Grosseltern, Schwiegereltern, Schwager bzw. Schwägerin und Enkel. (Diese Aufzählung ist abschliessend.)

2. Verzögerung der Abreise bei Reiseantritt

Wenn die Abreise aufgrund eines versicherten Risikos nur verzögert wird, bezahlt Zurich die zusätzlichen Reisekosten und erstattet die Aufenthaltskosten für den nichtbenutzten Teil des Arrangements.

3. Sonstige Hinderungsgründe für eine Vertragsauflösung und eine verzögerte Abreise bei Reiseantritt

- Wenn das von einer versicherten Person gebuchte Transportunternehmen infolge Insolvenz oder Konkurs seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann;
- wenn das Eigentum des Versicherten am Wohnsitz durch Brand, Einbruch, Wasserschaden oder Naturgewalten schwer beschädigt worden ist und die Anwesenheit vor Ort während der versicherten Reise unerlässlich ist;
- wenn sich am Bestimmungsort Streiks, Unruhen aller Art, Epidemien und Pandemien oder Naturkatastrophen ereignen, die das Leben des Versicherten konkret gefährden und die Behörden von der Reise abraten;
- wenn das von der versicherten Person benutzte öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt;
- wenn das von der versicherten Person zum Abreiseort des gebuchten Arrangements verwendete Privatfahrzeug oder Taxi (auf dem direkten Weg) infolge eines Unfalls oder einer Panne ausfällt;
- wenn ein Streik die Reise verunmöglicht;
- wenn dem Versicherten aus wirtschaftlichen Gründen die Stelle gekündigt wird.

4. Vorzeitige Rückkehr

Zurich bezahlt die Reisemehrkosten für die vorzeitige Rückreise und die anteilmässige Erstattung der Kosten des nicht benutzten Aufenthaltes (ohne Transportkosten), falls die Reise vorzeitig abgebrochen werden muss in den folgenden Fällen:

- Wenn der Versicherte aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Grundes oder einer unerwarteten, ärztlich attestierten Verschlimmerung einer chronischen Krankheit oder des Todes vorzeitig durch die Medical AG repatriert werden musste bzw. die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss;
- Wenn die mit dem Versicherten mitreisende Person aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Grundes oder einer unerwarteten, ärztlich attestierten Verschlimmerung einer chronischen Krankheit oder des Todes vorzeitig repatriert werden musste bzw. die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise nicht alleine fortsetzen möchte;
- Wenn ein mit dem Versicherten mitreisender direkter Verwandter aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Grundes oder einer unerwarteten, ärztlich attestierten Verschlimmerung einer chronischen Krankheit oder des Todes vorzeitig repatriert werden musste;
- Wenn ein mit dem Versicherten mitreisender direkter Verwandter, der mit ihm im gleichen Haushalt lebt, die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss;

- Wenn der Versicherte die Reise vorzeitig abbrechen muss, aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Grundes oder einer unerwarteten, ärztlich attestierten Verschlimmerung einer chronischen Krankheit oder des Todes eines direkten nicht mitreisenden Verwandten;
- Wenn das Eigentum des Versicherten am Wohnsitz während der Reise durch Brand, Einbruch, Wasserschaden oder Naturgewalten schwer beschädigt worden ist.
- Wenn sich am Bestimmungsort Streiks, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien oder Naturkatastrophen ereignen, die das Leben des Versicherten konkret gefährden und die Behörden von einem Aufenthalt abraten.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Repatriierung des Versicherten entrichtet Zurich die anteilmässige Erstattung der Kosten des nicht benutzten Aufenthaltes (ohne Transportkosten), wobei der entrichtete Anteil von CHF 1'000.– im Rahmen der Reise-Zusatzversicherung Vacanza gemäss Teil A, Artikel 2.1, Ziffer 7 (Anteil an Reise-Wiederholung) in Abzug gebracht wird.

5. Verlängerter Aufenthalt

Zurich bezahlt die entstehenden Mehrkosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung bei einem verlängerten Aufenthalt aufgrund eines versicherten Ereignisses bis zu einem Betrag von CHF 1'000 pro Person.

11.2 Was ist von der Versicherung ausgeschlossen?

Versicherungsschutz wird nicht gewährt:

- wenn seitens des Reisebüros, Vermieters, Veranstalters usw. der Vertrag aufgelöst bzw. die Reise nicht durchgeführt wird;
- für vom Versicherten absichtlich durch eine Straftat oder Beteiligung an einer Rauferei, ausgenommen im Falle der Selbstverteidigung, herbeigeführte Schäden;
- für Schäden, die durch die Teilnahme an professionellen Wettkämpfen oder am Training dazu entstehen und wenn es sich um berufsmässige Vorbereitungen auf offizielle Wettbewerbe oder Vorführungen handelt;
- für durch direkte oder indirekte Atomreaktionen entstehende Schäden;
- für Entbindung oder Schwangerschaftskomplikationen nach der 26. Schwangerschaftswoche;
- für Schäden infolge vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns bzw. Unterlassens der versicherten Person;
- für Schäden im Zusammenhang mit einer aktiven Beteiligung an einem Streik oder an Unruhen;
- für Schadenfälle, die auf Drogen- oder auf missbräuchlichen Alkoholkonsum oder auf die Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten zurückzuführen sind;
- bei Naturkatastrophen, Terrorismus und kriegerischen Handlungen in der Schweiz bzw. am Abreiseort;
- wenn ein Ereignis oder ein Leiden zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bereits eingetreten oder aber für die versicherte Person erkennbar war.

11.3 Subrogation und Subsidiarität

Zurich tritt gegenüber Dritten in sämtliche Rechtsansprüche der Visana bzw. des Versicherten für die Bereiche ihrer Leistung(en) ein. Die Leistungen gemäss vorliegenden Bedingungen werden subsidiär zu einer bestehenden staatlichen, obligatorischen oder privaten Versicherung erbracht.

12. Der Schadenfall

12.1 Wie melden Sie einen Schadenfall?

Um von den Leistungen von Zurich profitieren zu können, muss der Berechtigte die Ausgabestelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) sowie Zurich unverzüglich benach-

richtigen (Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Reiseversicherung Vacanza, Postfach, 8085 Zürich – Tel. +41 (0)44 628 52 80, E-Mail: schaden.vacanza@zurich.ch). Er muss Zurich ausserdem folgende Belege vorweisen:

- Buchungsbestätigung;
- Arztzeugnis mit Diagnose;
- Todesanzeige;
- offizielle Atteste;
- Rechnungen für die Annullierungskosten oder die zusätzlichen Reisekosten;
- Fahrkarten.

12.2 Wo ist der Gerichtsstand?

Als Gerichtsstand gilt nach Wahl des Versicherten entweder der Sitz des Versicherers in Zürich oder der schweizerische Wohnort des Versicherten.

E Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG für die Kredit- und Kundenkarten-Versicherung Vacanza

13. Die Versicherung

13.1 Wer ist versichert?

Versichert sind alle Personen die über eine Vacanza Reiseversicherung mit einer Kredit- und Kundenkarten-Versicherung verfügen, welche von der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Zurich genannt) aufgrund ihres Kollektiv-Reiseversicherungsvertrages mit der Visana Versicherungen AG gewährt wird.

13.2 Wo gilt die Kredit- und Kundenkarten-Versicherung?

Die Versicherung gilt für Fälle auf der ganzen Welt (Schweiz inklusive).

14. Versicherungsleistungen

14.1 Welche Ereignisse deckt die Versicherung?

Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten und die persönlichen Ausweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis (als abschliessende Aufzählung) sind gegen die folgenden Ereignisse versichert:

- Diebstahl und Einbruchdiebstahl
- Raub
- Verlust und Abhandenkommen.

14.2 Welche Objekte sind versichert?

Die Kredit- und Kundenkarten-Versicherung gilt für alle in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzbereich bis 50 km ab Schweizergrenze auf die versicherte Person ausgestellten Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten und persönlichen Ausweise.

14.3 Welche Kosten sind nicht versichert?

- die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe;
- der Schaden aus missbräuchlicher Verwendung durch unrechtmäßige Dritte.

14.4 Welche Leistungen erbringt die Versicherung?

Bei der Kredit- und Kundenkarten-Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

1. Zurich übernimmt die Gebühren für den Ersatz der versicherten Kredit- oder Kundenkarten im Rahmen der Versicherungssumme pro versicherte Person von bis zu CHF 500.– pro Jahr.
Für persönliche Ausweise wird ausschliesslich der effektive Schaden entgolten, der der Gebühr für die gleichwertige Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Verlusts, bereinigt um die beanspruchte zeitliche Periode von der ursprünglichen Anschaffung bis zum Moment des Verlusts, entspricht.
2. **Verlustmeldungen**
Die versicherten Personen können telefonisch oder schriftlich den Verlust der versicherten Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten resp. der persönlichen Ausweise melden. Zurich garantiert die sofortige Weiterleitung der Verlustmeldung unter dem Vorbehalt der unmittelbaren Erreichbarkeit des Kartenunternehmens.

3. Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von persönlichen Dokumenten, Ausweisen und Karten

Müssen die versicherten Personen infolge von Raub, Diebstahl, Verlust oder Abhandenkommen ausserhalb des Wohnsitzes die persönlichen Ausweise und/oder Karten ersetzen, so unterstützt Zurich die versicherten Personen bei der Ersatzbeschaffung.

4. Benachrichtigung von Personen zu Hause

In Notfällen benachrichtigt Zurich bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

14.5 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Haftungsausschlüsse

- Deklarationsfehler
Zurich haftet nicht für Schäden, welche aufgrund von falschen Deklarationen oder verspäteten Mutationen entstehen.
- Erreichbarkeits- und Vermögensschäden
Zurich haftet nicht für Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der deklarierten Sperradressen oder aufgrund von Übermittlungsproblemen entstehen, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie von persönlichen Ausweisen entstehen.
- Weitere Haftungsausschlüsse
Ihre Daten können während der Übertragung verloren gehen oder von unbefugten Dritten abgefangen werden. Zurich übernimmt für die Sicherheit Ihrer Daten während der Übermittlung über das Internet keine Verantwortung und lehnt jede Haftung für mittelbare und unmittelbare Verluste ab.
Zurich behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Dienstleistung des Kartensperrsystems zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt Zurich keine Haftung. Zurich übernimmt keinerlei Haftung für Briefpost, die verloren gegangen oder gestohlen worden ist.

2. Versicherungsschutz wird nicht gewährt:

- für Schäden, die durch behördliche Verfügung, Streik, Unruhen aller Art, Terrorismus oder kriegerische Ereignisse

und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen;

- für vom Versicherten absichtlich durch eine Straftat oder Beteiligung an einer Rauferei, ausgenommen im Falle der Selbstverteidigung, herbeigeführte Schäden;
- für Schäden infolge vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns bzw. Unterlassens der versicherten Person;
- für Schadenfälle, die auf Drogen- oder auf missbräuchlichen Alkoholkonsum oder auf die Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten zurückzuführen sind;
- wenn ein Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten oder aber für die versicherte Person erkennbar war.

Versicherungseinschränkung:

Bei Naturkatastrophen werden nur Leistungen erbracht, wenn der Versicherte nachweist, dass der Schaden mit diesem Ereignis in keinem Zusammenhang steht.

14.6 Subrogation und Subsidiarität

Zurich tritt gegenüber Dritten in sämtliche Rechtsansprüche der Visana bzw. des Versicherten für die Bereiche ihrer Leistung(en) ein. Die Leistungen gemäss vorliegenden Bedingungen werden subsidiär zu einer bestehenden staatlichen, obligatorischen oder privaten Versicherung sowie den Bedingungen der Kreditkartenanbieter bzw. -herausgeber erbracht.

15. Der Schadenfall

15.1 Wie melden Sie einen Schadenfall?

Der Versicherte hat

- die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Reiseversicherung Vacanza, Postfach, 8085 Zürich, über die 24-Stunden-Notruf-Nummer des VISANA-Soforthilfe-Service, Tel. +41 (0) 848 848 855, über den Eintritt eines Schadenfalles unverzüglich zu informieren und seine Forderung schriftlich zu begründen;
- im Falle von Diebstahl und Beraubung den Schaden bei der nächstgelegenen Polizeistelle zu Protokoll bringen zu lassen (Polizeirapport). Im Unterlassungsfall kann die Entschädigung gekürzt oder abgelehnt werden;
- nebst den von Zurich verlangten Informationen sind folgende Beweismittel einzureichen: Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigung des Verlusts einer jeden Kredit- oder Kundenkarte, Quittung für die Ersatzbeschaffung, Bestätigung des Verlusts eines jeden persönlichen Ausweises der entsprechenden amtlichen Stelle im Original sowie die Quittung für die entsprechende Ersatzbeschaffung. Im Unterlassungsfall kann die Entschädigung gekürzt oder abgelehnt werden.

15.2 Wo ist der Gerichtsstand?

Als Gerichtsstand gilt nach Wahl des Versicherten entweder der Sitz des Versicherers in Zürich oder der schweizerische Wohnort des Versicherten. Anwendbar ist das schweizerische Recht.